

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/174-Pr.2/81

1982 02 08

16011AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates1982 -02- 11  
zu 1614J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 15. Dezember 1981, Nr. 1614/J, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst muß festgehalten werden, daß meine Beantwortung auf die Anfrage vom 9. Oktober 1981, Nr. 1429/J, weder unvollständig noch ausweichend war; die Unterstellung einer dilatorischen Behandlung muß ich daher auf das entschiedenste zurückweisen. Es trifft auch nicht zu, daß es des "hartnäckigen Drängens der ÖVP" bedurft hätte, daß gewisse Forderungen gegen Ing. Otto Schweitzer geltend gemacht worden sind. Mir ist eine solche Initiative jedenfalls nicht bekannt; der erwähnte zivilrechtliche Schritt, von dem ich schon in der vorangegangenen Anfragebeantwortung zur Nr. 1429/J vom 7. Dezember 1981 Mitteilung gemacht habe, ist vielmehr im Einvernehmen zwischen Bund und Stadt Wien unternommen worden. Hiefür hat sich eine besondere Möglichkeit ergeben, nachdem sich im laufenden Strafverfahren eindeutige Anhaltspunkte auf ein Bankkonto im Ausland ergeben haben; auf solche Weise konnte verhindert werden, daß Dritte über dieses bekanntgewordene ausländische Bankkonto Verfügungen treffen.

- 2 -

Entgegen der in der neuerlichen Anfrage geübten Kritik bin ich nach wie vor der Auffassung, daß die zivilrechtlichen Ansprüche nicht ungeachtet der noch laufenden strafrechtlichen Verfahren geltend zu machen sind. Dieser Standpunkt ist von der Finanzprokuratur empfohlen und unverändert mit der Stadt Wien und der Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H., abgestimmt. Ich bin aber durchaus nicht der von der Anfrage unterstellten Meinung, daß die Bindungswirkung des § 268 ZPO ein Hindernis für die Entscheidungsmöglichkeit des Zivilgerichtes darstellt, sodaß auf meiner Seite durchaus kein diesbezüglicher Irrtum vorliegt. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden, wird erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Verfahren gegen Dipl.Ing. Winter u.a. erfolgen. Eine Verzögerung bei der Einbringlichmachung von Schadensbeträgen tritt dadurch nicht ein.

Weiters wirft die Anfrage zu Unrecht Inkonsequenz vor, mit der Begründung, daß zwar gegen Ing. Otto Schweitzer, nicht aber auch gegen Dipl.Ing. Winter eine Zivilrechtsklage eingebracht worden sei. Bei diesem Vorwurf wird übersehen, daß im Falle Schweitzer ein Konto bei einem ausländischen Bankinstitut bekanntgeworden ist und größte Dringlichkeit geboten war, um, wie schon erwähnt, einen Zugriff auf diesen Vermögenswert zu verhindern. Eine solche Möglichkeit war im Falle Dipl.Ing. Winter bisher nicht gegeben. Ungeachtet dessen wird auch bei Dipl.Ing. Winter weitergeprüft, welche zivilrechtlichen Schritte möglich sind und spätestens nach Vorliegen der in Kürze zu erwartenden schriftlichen Urteilsausfertigung im Strafverfahren wird die Klage eingebracht werden. Bezüglich der bereits eingeleiteten Schritte gegen Dipl.Ing. Winter wird auf die Beantwortung der unter Z. 8 gestellten Frage verwiesen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird weiters ausgeführt:

Zu 1. - 4., 7.:

Der Inhalt des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Willy O.Wegenstein ist mir nicht bekannt. Bekannt ist mir lediglich der Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1980. Ich kann hiezu mitteilen, daß als Ergebnis der laufenden Beratungen der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe sich die Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H., als

- 3 -

- 3 -

"verlängerter Arm" ihrer Gesellschafter dem Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Teilauftrag für eine umfassende Betriebsorganisationsplanung, das sich noch im Stadium der Vorerhebung befindet, angeschlossen hat, wodurch sich für sie die Möglichkeit der Akteneinsicht, damit auch der Einsicht in das erwähnte Gutachten, eröffnet.

Wenn die in meiner vorangegangenen Anfragebeantwortung erwähnten Gutachten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Betriebsorganisationsplanung eingeholt worden sind, als "Privatgutachten" abqualifiziert werden, ist dem entgegenzuhalten, daß es sich um Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger handelt. Aus der vorliegenden Anfrage ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Gutachten sachlich nicht richtig wären. Es sind seitens der Allgemeinen Krankenhaus Wien Planungs- und Errichtungs- Ges.m.b.H. bisher keinerlei Umstände bekannt gegeben worden, die die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche rechtfertigen würden. Ob neue Umstände hervortreten, die diesen Wissensstand, den ich schon in der vorangegangenen Anfragebeantwortung dargelegt habe, ändern könnten, hängt nicht zuletzt von den weiteren Maßnahmen der Anklagebehörde ab. Das Problem einer baldigen Verjährung ist, wie mir berichtet wird, derzeit nicht gegeben.

Zu 5.:

Durch die Beantwortung der vorgangegangenen Anfrage Nr. 1429/J und die vorstehenden Ausführungen ist wohl hinreichend dargetan, daß bei mir keinerlei Zögern in der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen vorliegt. Der Vorwurf der Verzögerung bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen muß als sachlich unrichtig zurückgewiesen werden. Aus der vorliegenden Anfrage ist nicht erkennbar, worin die rechtlichen Voraussetzungen für eine Amtshaftung gegeben sein sollten.

Zu 6.:

Durch die bisherigen Ausführungen zum Gegenstand ist wohl hinreichend nachgewiesen, daß bei mir in keiner Weise eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen besteht. Gegen die im Strafverfahren gegen Dipl. Ing. Winter u.a. ausgesprochene Verweisung auf den Zivilrechtsweg haben die Finanzprokuratur und die Stadt Wien bereits ein Rechtsmittel angemeldet; außerdem ist in diesem Zusammenhang auf die Darstellung

- 4 -

- 4 -

in meiner Anfragebeantwortung vom 7. Dezember 1981 sowie auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

Zu 8.:

Es hat ein Anschluß als Privatbeteiligter in den Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Winter u.a. und in dem Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Teilauftrag für die Betriebsorganisationsplanung stattgefunden. Forderungen, die Dipl.Ing. Winter gerichtlich gegen die Allgemeines Krankenhaus Wien Planungs- und Errichtungs-Ges.m.b.H. im Zusammenhang mit der gegen ihn ausgesprochenen Entlassung geltend gemacht hat, sind von der Gesellschaft bestritten worden. Dieses vor dem Handelsgericht Wien geführte Verfahren wurde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens unterbrochen. Weiters hat die Finanzprokuratur wegen steuerlicher Forderungen eine Anfechtungsklage wegen der von Dipl.Ing. Winter seiner Gattin geschenkten Liegenschaft in Wien VI., Mariahilferstraße, eingebracht.

Zu 9.:

Schon in der Beantwortung der Anfrage Nr.1429/J und in den vorstehenden Ausführungen habe ich die Maßnahmen zur Prüfung aller Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien und die bisherigen Ergebnisse dargestellt. Damals habe ich schon festgehalten, daß im Hinblick auf die sich ständig wandelnden Sachverhalte und die laufenden Überprüfungen ein Termin für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche derzeit nicht genannt werden kann. Schon jetzt muß aber ausgeführt werden, daß es keine Anhaltspunkte gibt, auf die sich Schadenersatzansprüche gegen Politiker oder Beamte stützen könnten; auch aus der vorliegenden Anfrage ist solches nicht erkennbar.

*M. B. P. P.*